

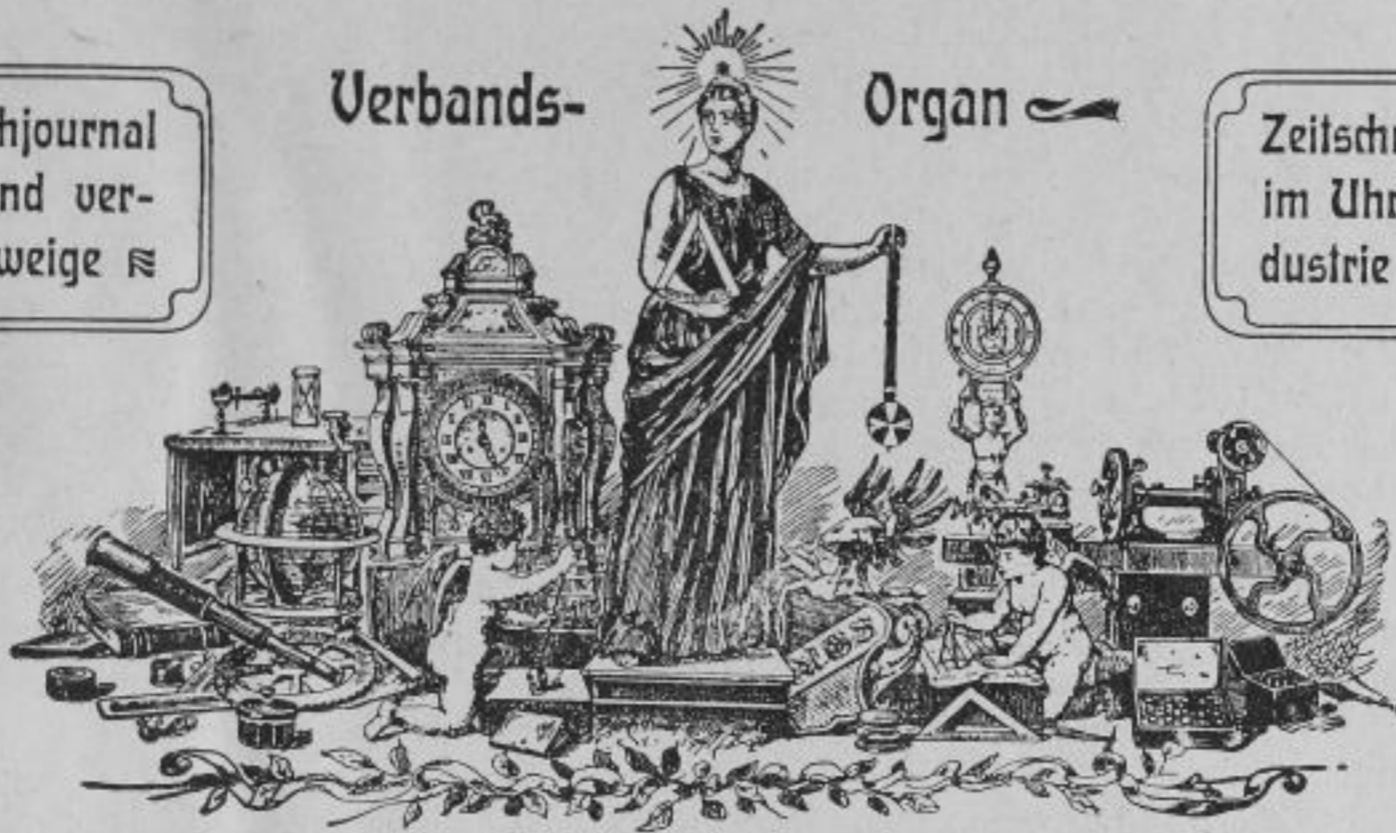
# Allgemeine Uhrmacher-Zeitung

Internationales Fachjournal  
für Uhrmacherei und ver-  
wandte Berufszweige

Verbands- Organ

Zeitschrift für die Fortschritte  
im Uhrmachergewerbe, In-  
dustrie und Wissenschaft

Erseht am 1. und 15. jeden  
Monats. Abonnementspreis  
halbjährlich Mk. 3.— für  
Deutschland bei allen Post-  
anstalten u. Buchhandlungen.  
Für das Ausland Mk. 4.—  
bei direkter Zusendung unter  
Kreuzband durch die Post.  
Post-Zeitungsliste: Seite 7 der  
Zeitungspreisliste für 1905.



.. Preis der Anzeigen: ..  
Die viergespaltene Nonpa-  
reille-Zeile 30 Pf. unter Ra-  
battgewährung bei Wieder-  
holungen.

Beilegung von Prospekten  
unterliegt besonderer  
Vereinbarung.

## Offizielles Organ des Deutschen Uhrmacher Gehilfen-Verbandes.

Redaktion:  
C. Schulte, Berlin SW., Kochstr. 25.  
Telephon Amt IV, 7791.

Berlin, den 15. Juli 1906.

Expedition:  
Arthur Krüger, Görlitz, Jakobstrasse 10  
Fernsprecher 234

W. Lehmann, I. Vorsitzender  
Berlin S. 42  
Brandenburgstrasse 18, I.

Central-Geschäftsstelle:  
Carl Schulte  
Berlin S.W., Kochstrasse 25.

A. Horn  
I. Cassierer des Deutsch. Uhrm.-Gehilfen-Verbandes  
Berlin SO. 16., Schmidstrasse 9a.

### Das kaufmännische und handelswissen- schaftliche Wissen des Uhrmachers.

#### Praktischer Lehrgang der Wechsellehre.\*)

Von Bruno Volger, Dozent für Handelswissenschaften.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

2. Blankoindossament (Blankogiro) ist, wie kurz  
vermerkt, die einfache Angabe des Namens oder Firma, ohne  
die Worte „Für mich . . .“ usw., die sogenannte Ordreklausel,  
und ohne die Valutaklausel. Das Blankoindossament würde  
also lauten:

„Hartmann & Seifert.“

Doch sei gemerkt Artikel 13 der Wechselordnung: „Jeder  
Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befind-  
lichen Blankoindossamente auszufüllen, er  
kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter in-  
dossieren.“ Dieser Bestimmung sollte man bei Gebung eines  
Blankoindossamentes Rechnung tragen und stets so viel Raum  
vor der nackten Namensunterschrift lassen, wie das eventuell  
nachzusetzende Indossament nötig haben würde.

3. Indossamente ohne Obligo befreien den In-  
dossanten — aber nur diesen! — von der Verpflichtung des  
Indossamentes. Ist z. B. der Indossant auch Aussteller,  
so kann er sich durch ein Indossament ohne Obligo nicht  
von seiner Verpflichtung als Aussteller befreien. Die Befreiung  
von der Wechselhaltung wird im Indossament durch ver-  
schiedene Ausdrücke gekennzeichnet, so besonders durch die  
Worte: „ohne Obligo“, — „ohne Garantie“, — „ohne Gewähr-  
leistung“, — „ohne Präjudiz“, — „ohne mein (unser) Del-

\*) Aus: Volger-Mertig: „Gewerbliche Buchführung und  
Wechsellehre“ (Bd. III von Volgers Bücherei für den Gewerbe-  
und Handwerkerstand. Verlag Albert Goldschmidt, Berlin).

krederer“, — „ohne Risiko“ — usw. Der „ohne Obligo-Indos-  
sant“ befreit sich für alle Fälle, ohne dass dessen Befreiung  
einen Vor- oder Nach-Indossanten zu gute käme oder dessen  
Wechselhaft minderte.

4. Indossamente „nicht an Ordre“: Artikel 15  
der Wechselordnung lautet: „Ist in dem Indossamente die  
Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch  
einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben die-  
jenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossators  
gelangt, gegen den Indossanten keinen Re-  
gress (Rückanspruch auf Schadloshaltung).“ Solche Indos-  
samente heißen auch Rektaindossament. Es ist nicht ausge-  
schlossen, dass ein mit Rektaindossament versehener Wechsel  
von dem, der ihn mit dem „Nicht an Ordre-Indossa-  
ment“ erhielt, weiter indossiert werden kann, nur haben in  
diesem Falle die späteren Inhaber kein Wechselrecht an den  
Indossanten, der die Weiterbegebung des Wechsels ausdrück-  
lich verboten hatte.

5. Inkasso- oder Prokuraindossament:  
Artikel 17 der Wechselordnung: „Ist in dem Indossamente die  
Bemerkung „zur Einkassierung“, „in Prokura“ oder eine an-  
dere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel be-  
gefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an  
dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossator zur Ein-  
ziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benach-  
richtigung des Vormannes seines Indossanten von der unter-  
bliebenen Zahlung sowie zur Einklagung der nicht bezahlten  
und zur Erhebung der deponierten Wechselschuld. Ein solcher  
Indossator ist auch berechtigt, diese Befugnis durch ein weite-  
res Prokura-Indossament einem anderen zu übertragen. Da-  
gegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches In-  
dossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Pro-  
kura-Indossament der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.“  
Durch diese Art Indossament wird also der Wechsel seitens